

Antrag

der Abgeordneten V. Schuster und Erber

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend: **Zeitlich befristete Ausnahmeregelung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz während der Covid-19 Pandemie**

zum Antrag Ltg.-1097/A-2/33-2020

Arbeitnehmer, die ihr Dienstverhältnis einvernehmlich während der Corona-Pandemie aufgelöst haben, haben gem. § 9 Abs. 6 Z 1 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) für die Dauer von vier Wochen keinen Anspruch auf Sozialhilfe, weil sie „als nicht bereit ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen gelten“.

Viele Arbeitnehmer werden jedoch während der Zeit des sog. „Lockdowns“ einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Aussicht auf eine Wiederbeschäftigung nach der Pandemie zugestimmt haben. Bei diesen Arbeitnehmern wird man folglich nicht davon ausgehen können, dass sie ihre Arbeitskraft nicht einsetzen wollten. Deshalb soll als soziale Unterstützung für diese Personen während dieser außergewöhnlichen Zeit eine befristete Ausnahmeregelung geschaffen werden, dass bereits ab dem ersten Tag nach der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses Sozialhilfe bezogen werden kann.

Die Länder sind bei der legislatischen Ausgestaltung der Sozialhilfe-Ausführungsgesetze an die Vorgaben des Bundesgesetzgebers in Form des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gebunden. Die Bestimmung in § 9 Abs. 6 Z 1 NÖ SAG wurde in Ausführung der Grundsatzbestimmung im § 3 Abs. 4 (SH-GG) vorgesehen, welcher Sozialhilfeleistungen vom dauernden Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig macht, sofern im Bundesgesetz keine Ausnahmebestimmung vorgesehen ist. Das Grundsatzgesetz hat die Ausnahmebestimmungen im § 5 Abs. 6 bis 9 geregelt. Dieser wurde im Zusammenhang mit dem Arbeitsqualifizierungsbonus mit Erkenntnis vom 12.12.2019 vom VfGH aufgehoben, sodass nunmehr keine Ausnahmebestimmungen im Grundsatzgesetz geregelt sind.

Aus diesem Grund soll mit gegenständlichem Resolutionsantrag an die Bundesregierung herangetreten werden, damit diese eine Änderung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in die Wege leite.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Ausführungsgesetz während der Covid-19 Pandemie aus.
2. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten, um eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz während der Covid-19 Pandemie sicherzustellen.“